

Anlage 3

zu § 16 Abs. 3

Fahrtenverzeichnis für das Jahr

Name:

Daubelnummer:

Zufahrt		Ausfahrt	
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien

betreffend die Erlassung eines jagdlichen Managementplanes für den Nationalpark Donau-Auen für die Jahre 2006 bis 2008 (Jagdlicher Managementplan 2006 bis 2008).

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/2006, wird verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 12) bestehen für das Wildtiermanagement folgende Ziele und Grundsätze:

1. menschliche Eingriffe in den Ablauf der natürlichen Kreisläufe im Nationalpark sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt werden,
2. autochthone Tierarten, insbesondere bedrohte oder gefährdete Arten und deren Lebensräume sollen erhalten und gefördert werden,
3. die autochthone Vegetation soll erhalten und gefördert werden. Es soll zu keiner schalenwildbedingten Verminderung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen oder schalenwildbedingten Verhinderung einer standortgerechten Entwicklung und Verjüngung der Pflanzenbestände im Nationalpark kommen. Insbesondere soll die natürliche Verjüngung der Waldgesellschaften im Laufe jeder Waldgeneration möglich sein,
4. bei den autochthonen Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild soll ein vitaler Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur und einer dem Lebensraum angepassten Wildichte erhalten werden,
5. Dam- und Muffelwild sind keine autochthonen Schalenwildarten im Nationalpark; der Wildbestand ist nicht zu erhalten,
6. beim Schalenwildmanagement ist zu berücksichtigen:
 - a) das wildökologisch zusammenhängende Nationalparkumfeld,
 - b) der Naturraum- und Managementplan für die Naturzone, die Naturzone mit Managementmaßnahmen einschließlich der Besucherlenkung und der fischereiliche Managementplan,
 - c) die Ergebnisse des Monitorings (gemäß § 9) im Nationalpark Donau-Auen,
7. der menschliche Einfluss bei der Wildbestandsregulierung soll auf ein Minimum reduziert werden,
8. die Fütterung der Schalenwildarten soll gänzlich unterlassen werden,
9. Wildtiere sollen in freier Wildbahn für den Nationalparkbesucher unmittelbar erlebbar sein.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Ziele und Grundsätze sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

1. Adaptierung und Festlegung einer den Zielen entsprechenden Jagdmethode,

2. jährliche Ausrichtung der Abschüsse entsprechend dem Einfluss der Schalenwildarten auf die Vegetation,
3. Ausweisung von entsprechenden Jagd- und Ruhezonon,
4. jährliche Reduktion der Futtermenge,
5. Reduktion der Fütterungsstandorte,
6. jährliche Kontrolle und Anpassung der jagdlichen Eingriffe wie insbesondere Abschuss, Lenkungsütterung, Kirmung und Ausrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten an die Ergebnisse des Monitorings,
7. jährliche Erfüllung der Abschusspläne.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Ansitzjagd ist eine Form der Einzeljagd, bei der das Wild an Stellen, die es regelmäßig aufsucht, durch einen gezielten Selektionsabschuss erlegt wird.

(2) Ansitz-Drückjagd ist eine aus Einzeljagd und Bewegungsjagd kombinierte Jagdart, bei der mehrere Jäger im Jagdrevier verteilt ansitzen und das Wild durch Treiber den Jägern langsam zgedrückt wird.

(3) Kirmung ist die Vorlage von artgerechten Futtermitteln in geringen Mengen, um das Schwarzwild an bestimmte Stellen zu locken und es dort zu erlegen.

(4) Lenkungsütterung ist das Ausbringen von artgerechten Futtermitteln, um das Schalenwild aus schadensanfälligen Gebieten wegzulocken, zur Vermeidung eines negativen Wileinflusses (untragbare Vegetationsbelastung durch insbesondere Schälung, Verbiss, Fege).

(5) Wildbestand ist die Summe jener Einzeltiere einer Art, die sich zu einer bestimmten Zeit oder im Durchschnitt eines Jahres innerhalb bestimmter, vom Menschen festgesetzter Grenzen (z. B. Grenze des Nationalparks) befindet.

(6) Wildichte ist die Anzahl von Individuen einer Art bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit.

Abschussplanung

§ 3. (1) Der Wildbestandsregulierung unterliegen die Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild. Bei dem im Nationalparkgebiet eintretenden Muffel- und Damwildbestand ist ein Abschuss sämtlicher Stücke anzustreben. Andere jagdbare Tiere dürfen mit Ausnahme jagdlicher Eingriffe gemäß § 8 ganzjährig nicht bejagt werden. Wird aufgrund von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen festgestellt, dass bestimmte Tierarten durch andere sich stark vermehrende Arten in ihrem Bestand bedroht oder gefährdet sind, so können notfalls auch für diese Arten regulierende Maßnahmen ergriffen werden.

(2) Die Wildbestandsregulierung hat im Sinne der Zielvorgaben und Grundsätze des § 1 Abs. 1 zu erfolgen. Dabei sind folgende Planungskriterien zu berücksichtigen:

1. die durchschnittlichen Abgangszahlen jeder Schalenwildart (aufgeschlüsselt in Abschuss und Fallwild) der letzten 3 Jahre,
2. das jährliche Ausmaß und die Entwicklung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss-, Schäl- und Fegeschäden,
3. die Entwicklung des Wildbestandes aufgrund der Ergebnisse von Wildzählungen oder von Fährtenkartierung der letzten 3 Jahre,
4. die Berücksichtigung der 10-jährigen Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Abgänge, des Schalenwildeinflusses und des Wildbestandes und
5. wesentliche Auswirkungen von Elementarereignissen.

(3) Die Wildbestandsregulierung der Schalenwildarten Rot-, Reh- und Schwarzwild ist so durchzuführen, dass ein vitaler Wildbestand mit einer artgemäßen Sozialstruktur, einem dem Lebensraum angepassten Wilddichte, einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis und einem der Art entsprechenden Altersklassenaufbau unter Berücksichtigung der Ziele erhalten wird.

(4) Der jährliche Abschuss bei den Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild hat den bewilligten Abschussplänen entsprechend zu erfolgen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Rot- und Rehwild hat mindestens der Zahl des zu erwartenden Zuwachses zu entsprechen. Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke der Schalenwildarten Muffel- und Damwild soll dem vorhandenen und gemeldeten Wildbestand im Nationalpark entsprechen.

(5) Die Anzahl der jährlich zu erlegenden Stücke beim Schwarzwild wird mit mindestens 150 Stück festgelegt.

(6) Die Abschüsse sämtlicher Schalenwildarten sind getrennt nach, Sozialklasse, Geschlecht, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit (Tag und Stunde) der Behörde jährlich zu übermitteln.

(7) Bei der Bewilligung der Abschusspläne gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz sind die Planungskriterien gemäß Abs. 2 sowie die Mindestzahlen der Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel- und Damwild gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen.

(8) In die Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 7 kann die Behörde jederzeit Einsicht nehmen.

Jagdliche Ruhegebiete, Intervallregulierungsgebiete, Schwerpunktbejagungsgebiete

§ 4. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch Kreuzschraffierung ausgewiesenen Flächen werden zu jagdlichen Ruhegebieten erklärt. Jagdliche Ruhegebiete sind Bereiche, in denen jede vermeidbare Beunruhigung des Wildes und jeder jagdliche Eingriff verboten ist. Ausgenommen davon sind:

1. Eingriffe unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2,
2. jagdliche Eingriffe bei der Ansitz-Drückjagd, bei der das Jagdruhegebiet notwendiger Teil der Jagdfläche ist,
3. die Nachsuche auf kranke oder verletzte Tiere,
4. jagdliche Eingriffe aufgrund der Einrichtung von befristeten Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 und 4,
5. landwirtschaftliche Nutzflächen in der Oberen Lobau bei Auftreten von massiven Schäden insbesondere durch das Schwarzwild.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch helle Graufärbung ausgewiesenen Flächen werden zu Intervallregulierungsgebieten erklärt. Intervallregulierungsgebiete sind Bereiche, in denen eine Bejagung in Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten (von maximal 2 Wochen) mit hohem Jagddruck und längeren Ruhephasen (mindestens 2 Wochen) betrieben wird.

(3) Überdies können vom Jagdausübungsberechtigten im gesamten Bereich des Nationalparks Donau-Auen zeitlich befristete Schwerpunktbejagungsgebiete eingerichtet werden. Schwerpunktbejagungsgebiete sind kleinräumige Gebiete, in denen ein zeitlich befristeter intensiver Jagddruck zur Vermeidung des negativen

Schalenwildeinflusses auf die Vegetation, zur Verbesserung der Wildverteilung und zur Wildbestandsreduktion ausgeübt wird. In Schwerpunktbejagungsgebieten darf keine Lenkungs- und Notzeitfütterung eingerichtet werden. Diese Gebiete dürfen insgesamt 10 % der Nationalparkfläche nicht überschreiten.

(4) Die Einrichtung von Schwerpunktbejagungsgebieten gemäß Abs. 3 ist der Behörde vor Beginn der Schwerpunktbejagung gemeinsam mit einer planlichen Darstellung anzuzeigen. Die angezeigte Maßnahme ist von der Behörde binnen zwei Wochen zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes oder die Ziele des jagdlichen Managementplanes wesentlich beeinträchtigt werden.

Jagdmethoden, Geweihe

§ 5. (1) Die Wildbestandsregulierung ist unter Maßgabe der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele und Grundsätze ausschließlich vom Jagdausübungsberechtigten und der, durch den bestehenden Vertrag von diesem ausdrücklich ermächtigten Rotwildhegegemeinschaft Lobau vorzunehmen. Anderen Personen ist das Jagen verboten.

(2) Die Wildbestandsregulierung ist durch die Jagdarten der Ansitzjagd oder der Ansitz-Drückjagd vorzunehmen.

(3) Trophäen von erlegtem Wild verbleiben beim Jagdausübungsberechtigten und sind von diesem zu verwahren. Der Jagdausübungsberechtigte hat verwahrte Trophäen auf Verlangen der Behörde oder der Nationalpark Donau-Auen GesmbH nach entsprechender Anordnung der Behörde Museen, Schulen, Universitäten oder gleichartigen Institutionen für wissenschaftliche Zwecke oder Bildungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Fütterung

§ 6. (1) Die Fütterung der Schalenwildarten Rot-, Reh-, Muffel-, Dam- und Schwarzwild ist verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen gemäß Abs. 3 bis 9 und § 7.

(3) Eine Fütterung ist für die Schalenwildart Rotwild ausschließlich in Form einer Lenkungs- und Notzeitfütterung zulässig. Sie dient der Vermeidung eines negativen Wildeinflusses (untragbare Vegetationsschäden in Form von Verbiss, Schälung oder Fege) durch das Rotwild.

(4) Die Lenkungs- und Notzeitfütterung ist nur durchzuführen, wenn und solange ein negativer Wildeinfluss besteht. Dieser liegt insbesondere vor bei:

1. schalenwildbedingter Verhinderung einer standortgerechten Verjüngung und Entwicklung der Wald-, Wiesen- und Heißlängengesellschaften in ihrer typischen Artenzusammensetzung und Struktur auf $\frac{2}{3}$ der Fläche ihres Vorkommens im Nationalpark oder
2. schalenwildbedingter Verhinderung des Aufkommens und der Entwicklung der standortgerechten Artendiversität der Pflanzen im Nationalpark.

(5) Im Revier Obere Lobau ist für die Schalenwildart Rehwild bei extremer Kälte und mehrtägig anhaltender durchgehender Schneebedeckung eine Notzeitfütterung in der Zeit vom 1. November bis längstens 31. März zulässig.

(6) Die Futterplätze für die Lenkungs- und Notzeitfütterung müssen sich an geeigneten, ruhigen Standorten befinden, eine für die sachgerechte Fütterung geeignete Anlage aufweisen und so ausgelegt sein, dass das Futter nur vom Rotwild bzw. vom Rehwild angenommen werden kann. Der Schalenwildart Rotwild darf ausschließlich auf den Lenkungs- und Notzeitfütterungsplätzen natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Rau- und Saftfutter vorgelegt werden. Der Schalenwildart Rehwild darf ausschließlich natürliches, art- und wiederkäuergerechtes Raufutter vorgelegt werden.

(7) Die Anzahl der Standorte für die Lenkungs- und Notzeitfütterung sind auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu beschränken.

(8) Die jeweiligen Fütterungsstandorte sind vom Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) sowie der

Kontrollzaunflächenauswertungen jährlich festzulegen und planlich darzustellen.

(9) Bei den Standorten der Lenkungsfütterung und der Notzeitfütterung ist jeder jagdliche Eingriff sowie jede sonst vermeidbare Beunruhigung der Wildtiere (auch durch Erholungssuchende) zu unterlassen.

(10) Über die jährliche Dauer und Periode der Futtervorlage, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind vom Jagdausübungsberechtigten getrennt nach Lenkungs- und Notzeitfütterungsstandort und nach Futtermittel (Rau- und Saftfutter) Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde jährlich vorzulegen.

Kirrung

§ 7. (1) Eine Kirrung ist nur für die Schalenwildart Schwarzwild und nur auf dafür vorgesehenen Standorten mit geeigneten Kirrungseinrichtungen und geeignetem Kirmittel (insbesondere Mais) zulässig. Die Anzahl der Kirrungen ist auf ein unbedingt erforderliches Mindestausmaß zu beschränken.

(2) Die Kirrplätze sind so ausulegen, dass das Futter von den wiederkäuenden Schalenwildarten nicht angenommen werden kann.

(3) Kirrplätze sind vom Jagdausübungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz) und der Managementpläne (§ 5 Abs. 7 Wiener Nationalparkgesetz) jährlich festzulegen und planlich darzustellen. Im gesamten Nationalparkgebiet dürfen zur gleichen Zeit maximal 23 Kirrungen (zirka eine Kirrung pro 100 ha) angelegt werden.

(4) Über die jährliche Dauer und Periode der Futtervorlage, über die ausgebrachten Futtermittel und die angefallene Futtermenge sind vom Jagdausübungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde jährlich vorzulegen.

Wildkrankheiten und Wildseuchen

§ 8. (1) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Entwicklung von Wildkrankheiten zu überwachen und zu dokumentieren. Bei Verdacht auf das Auftreten von Wildseuchen sind regelmäßige Untersuchungen von Probematerial erlegten Wildes und Fallwildes durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde jährlich vorzulegen. § 93 Wiener Jagdgesetz bleibt unberührt.

(2) Im Seuchenfallé gelten die veterinärrechtlichen Bestimmungen.

Monitoring

§ 9. (1) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat wissenschaftliche Erhebungen mit jährlichen und über mehrere Jahre reichende Auswertungen der einzelnen Themen und diesbezüglichen auch themenübergreifenden Bewertungen (Monitoring mit Erfolgskontrolle) durchzuführen, um die Erreichung der Ziele, die Einhaltung der Grundsätze sowie die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen. Dieses Monitoring soll insbesondere Grundlage für die regelmäßige Erarbeitung und Adaptierung des jagdlichen Managementplanes und für die Abschussplanung (§ 3) sein. Das Monitoring hat insbesondere folgende Bereiche mit jeweiligen Themen zu umfassen:

1. Naturraum:

- Durchführung einer Naturrauminventur mit wildtierökologisch relevanten Parametern und diesbezüglicher Aus- und Bewertung in regelmäßigen Abständen,
- Erhebung und Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation wie insbesondere Verbiss, Schälung und Fege pro Jahr;

2. Wildtiere:

- Führung einer Abgangsliste nach Jagdjahr, Wildart, Sozialklasse, Jagdrevier, Abschussort und Abschusszeit bzw. Fundort des Fallwildes mit vermutlicher Ursache mit systematischer Aus- und Bewertung,
- Durchführung einer jährlichen Bestandserhebung und Bestandskontrolle insbesondere aller Schalenwildarten mit systematischer Aus- und Bewertung,

c) planliche Darstellung der Lenkungsfütterungsstandorte für das Rotwild, der Notzeitfütterungsstandorte für das Rehwild und der Kirrplätze für das Schwarzwild pro Jahr,

d) Führung einer Fütterungsliste nach Jahr, Futtermittel, Futtermenge, Fütterungsperiode, Fütterungsdauer und Fütterungsstandort mit systematischer Aus- und Bewertung,

e) Führung einer Liste über Wildtierkrankheiten insbesondere der Wildtierseuchen nach Jahr und Wildtierart,

f) Erhebung und Beurteilung des Wildtiervershaltens und der Wildtierverschleppung insbesondere aller Schalenwildarten in regelmäßigen Abständen;

3. Besucher:

a) Erhebung und Beurteilung des Einflusses der Nationalparkbesucher und anderer menschlicher potentieller Störfaktoren wie insbesondere Autoverkehr auf Wildtiere in regelmäßigen Abständen.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, der Nationalpark Donau-Auen GesmbH alle ihm verfügbaren Daten zu übermitteln. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Ergebnisse der alle 10 Jahre stattfindenden Naturrauminventur,
- jährliche Abgangslisten,
- jährliche Futterlisten,
- Daten der jährliche Bestandserhebung und Kontrolle und
- jährliche Liste der Wildtierkrankheiten.

(3) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat der Behörde einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse des Monitorings bis spätestens 15. März des Folgejahres vorzulegen. Dieser Bericht hat die jährlichen und regelmäßigen Erhebungen mit diesbezüglichen Auswertungen und Bewertungen in analoger und digitaler Form (Text und Karten) zu enthalten.

(4) Die Nationalpark Donau-Auen GesmbH hat diesen Bericht dem Jagdausübungsberechtigten bis spätestens 1. März jedes Jahres zur Stellungnahme vorzulegen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 10. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- „Wiener Jagdgesetz“ das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 34/2001,
- Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006 und
- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend Schonzeiten der jagdbaren Tiere, LGBl. für Wien Nr. 26/1975, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 41/2004.

Strafbestimmung

§ 11. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2006, zu bestrafen.

Geltungsbereich

§ 12. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich:

- auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) und
- auf jene Teile von Jagdgebieten (§§ 4 bis 6 Wiener Jagdgesetz), die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

(2) Der Nationalpark ist in die Jagdreviere Obere Lobau und Untere Lobau geteilt.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

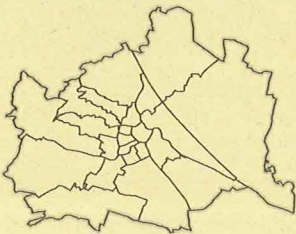
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

Jagdlicher Managementplan - Nationalpark Donau-Auen (Wiener Teil)

Jagdlicher Managementplan 2006-2008

Legende:

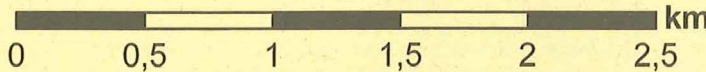
- Intervallregulierungsgebiete
- Jagdliche Ruhegebiete
- Grundstücksgrenzen im Nationalpark
- Wiener Nationalparkgrenze
- Landesgrenze Wien



(c) Magistrat Wien
Fachdaten: Wiener Umweltschutzabteilung MA22
Basisdaten: Stadtvermessung Wien MA41
Sachbearbeiter: Marlis Schnetz
Kartografie und Layout: Klaus Kramer, Andrea Jakob
letztes Datum der Bearbeitung: Nov.2006



StoDt+Wien
Wien ist anders.



1:30.000

